

Satzung über die Nutzung der landkreiseigenen Schulräumen in Kraft getreten am 01.01.2019

§ 1 - Nutzung

- (1) Die Schulräume der kreiseigenen Schulen stehen außerhalb des Schulbetriebes vorrangig
 - der Kreisvolkshochschule für Ihren Unterricht
 - der Kreismusikschule für Ihren Unterricht und Vorführungen
 - dem KreisSportBund für Lehrgänge, Informations- und Ehrungsveranstaltungen
 - der Kreisfeuerwehr und den im Landkreis Helmstedt organisierten Hilfsorganisationen für Lehrgänge, Informations- und Ehrungsveranstaltungen sowie zur Durchführung von Blutspenden
 - den Städten und Gemeinden für die Durchführung von Wahlen, Informations- und Ehrungsveranstaltungensowie in Ausnahmefällen der im Landkreis Helmstedt organisierten Vereine und Verbände (im Folgenden)
- (2) Die Schulräume unterliegen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen dem Schutz und der Sorgfalt eines jeden Nutzers.
- (3) Die Schulräume dürfen nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden.
- (4) Gebrauchsüberlassungen der Schulräume an Dritte sind nicht gestattet.
- (5) Die Satzung ist für sämtliche Personen, die sich in den Schulräumen und dem Schulgelände aufhalten, verbindlich und erstreckt sich auf diese einschließlich aller Anlagen, Nebenräume und das Inventar.
- (6) Mit Betreten der Schulräume und des Schulgrundstückes, unterwirft sich die jeweilige Person den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 - Zulassungen

- (1) Die Zulassung zur Nutzung für die Nutzer erfolgt durch den Landkreis Helmstedt - Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-, grundsätzlich nur mit Einvernehmen der Schulleitung, auf schriftlichen Antrag durch Bescheid (Nutzungsgestattung).
- (2) Die Nutzungsgestattungen werden durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- in der Regel befristet, für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.
- (3) Alle Anträge müssen den Nutzungszweck enthalten, rechtsverbindlich unterschrieben sein und spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn eingereicht werden.
- (4) Durch die Nutzungsgestattung und die nach dieser Satzung erteilten Genehmigungen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten für Veranstaltungen aufgrund anderer Vorschriften nicht berührt.

§ 3 - Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume dürfen nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Öffnungszeit der Schulräume für die Nutzer beginnt von Montag bis Freitag um 17:00 Uhr, an Wochenenden um 08:00 Uhr und endet täglich um 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen sind auf Antrag eine Verlängerung sowie eine vorherige Öffnung möglich.
- (3) Während der Niedersächsischen Sommer- und Weihnachtsferien können die Schulräume nicht genutzt werden. An in Niedersachsen gesetzlichen Feiertagen außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien sowie in den übrigen Niedersächsischen Schulferien stehen den Nutzern die Schulräume von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 4 - Aufsicht

- (1) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit eines/einer verantwortlichen, volljährigen Leiters/Leiterin durchgeführt werden, dessen/deren Name und Anschrift im Antrag zu vermerken ist.
- (2) Alle Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und die Räume nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen, ggf. besenrein zu reinigen.

Entstandene Schäden sind dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- umgehend bekannt zu geben.

Der/Die Leiter/in hat als letzte Person die Schulräume zu verlassen und zuvor nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster, auch diejenigen, die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche unverschlossenen Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw. abgestellt ist.

- (3) Der/Die Leiter/in ist für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungssatzung mitverantwortlich.

§ 5 - Einrichtung und Geräte

- (1) Schulräume, einschließlich Anlagen, Inventar und Zugangswegen, sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzuschaffen.
- (2) Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung aller technischen Geräte und Einrichtungen geboten. Diese Geräte können nur Personen zur Verfügung gestellt werden, die mit der Handhabung vertraut sind.
- (3) Ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- dürfen keine eigenen Gegenstände aufgestellt und verwahrt oder Anschlagtafeln angebracht werden. Im Falle der Genehmigung sind diese Gegenstände so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Gegenstände dürfen ohne Zustimmung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- nicht aus den Schulräumen entfernt werden.

§ 6 - Verhaltensregeln

- (1) Sämtliche Personen, die sich auf dem Schulgelände bzw. in Schulräumen aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Veranstaltungen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.
- (2) Werbung jeglicher Art auf dem Gelände sowie in den Schulräumen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport-. Das Aushängen oder der Vertrieb von Schriften und sonstigen Medienträgern, deren Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist bzw. einen rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Hintergrund haben, sind verboten.

Angebrachte Dekorationen müssen entsprechend der gültigen DIN-Vorschrift nachweisbar schwer entflammbar sein. Der Nachweis ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

- (3) Die Nutzer haben bei Veranstaltungen eine ausreichende Zahl an Ordnern/innen zu stellen. Sie haben den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.
- (4) Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen dabei nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen – insbesondere Anwohner – dadurch nicht gestört werden. Generell ist Lärm auf dem Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

Die genehmigten Beschallungsanlagen und Musikinstrumente dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Auf die entsprechenden immissionschutzrechtlichen Vorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen. Zuwiderhandlungen haben ggf. die sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge.

Der/die Nutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

- (5) Die Nutzer/-innen haben die Schulräume einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
- (6) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Schulräumen ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf den Außenanlagen ist nur gestattet, wenn die Hunde angeleint sind.
- (7) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrrädern ist in den Schulräumen nicht erlaubt.
- (8) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Räumen generell untersagt.

- (9) Bau-, Brandschutz- und Ordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; Auflagen des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu beachten.
- (10) Die Benutzung über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Abweichungen hiervon sind den Einzelgenehmigungen zu entnehmen.
- (11) Flure und Gänge sind Flucht- und Rettungswege und müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Kinderwagen, Fahrräder oder ähnliche Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Einwilligung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- verabreicht werden. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- (13) Der Ausschank und Verzehr von Alkohol wird nur im angemessenen Rahmen geduldet. Für entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse sowie Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften ist der Nutzer eigenverantwortlich. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes.
- (14) Beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln muss eine gültige Prüfplakette auf den Geräten vorhanden sein. Diese Prüfplakette hat den in der GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel - Praxistipps für Betriebe - BGI/GUV-I 8524“ aufgeführten Mustern zu entsprechen. Ein Nachweis über die erfolgte Prüfung der Betriebsmittel ist zusammen mit dem Nutzungsantrag beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- einzureichen.

Die verwendeten Geräte sollten dem Stand der Technik entsprechen und zum Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf Elektrogeräte entstehen können, gesichert werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind so vorzusehen, dass die Elektrogeräte bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, dass Menschen oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Anschluss der Geräte ist jeweils nur ein Mehrfachstecker zu verwenden.
- (15) Der entstandene Abfall ist von den Nutzern in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten außerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Behältnisse vorschriftsgemäß zu entsorgen.
- (16) Der Landkreis überträgt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für die Dauer der Nutzung auf die Nutzer. Bei entsprechender Witterung müssen daher die Flächen (z.B. Wege zu den Sportstätten und Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die Nutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein.

§ 7 - Informationspflicht der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet gewaltbedingte Störungen während Veranstaltungen zu unterbinden und diese möglichst unter Nennung von Tätern und Zeugen unverzüglich beim Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- zu melden, so der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport- die Möglichkeit erhält

über den Erlass eines Hausverbotes oder die Verhängung eines Bußgeldes zu entscheiden.

§ 8 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben der Landkreis Helmstedt und dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen und Weisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 sowie bei schuldhaften Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulräume und Anlagen kann der Störer der Schulräume verwiesen werden. Auch können Hausverbote ausgesprochen werden.
- (3) Ersatzansprüche behält sich der Landkreis Helmstedt nach den Umständen des Einzelfalles vor.

§ 9 - Haftungs- und Versicherungspflichten

- (1) Das Betreten und Benutzen sämtlicher Schulräume erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der/Die Nutzer/-in haftet dem Landkreis Helmstedt für die Dauer der Nutzung für die an der Schule, einschließlich Anlagen, Nebenräumen und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der Nutzer/-in mit den Schulräumen in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher.
- (3) Der/Die Nutzer/-in stellt den Landkreis Helmstedt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- (4) Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Helmstedt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 8 Nr. 2 und 3 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung auf Anforderung nachzuweisen.
- (6) Unfälle während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu melden. Unterlassen oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
- (7) Der Landkreis Helmstedt haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen (z.B. durch Verlust oder Diebstahl).

§ 10 - Gebühren

Der Landkreis Helmstedt erhebt keine Gebühren für die Benutzung von Schulräumen. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind jedoch die anfallenden Verwaltungsgebühren zu

tragen.

§ 11 - Widerruf

Der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- kann den Zulassungsbescheid jederzeit widerrufen wenn:

1. der Nutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt oder einen Verstoß nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich abstellt,
2. ein unabweisbarer Eigenbedarf besteht, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und dieser Umstand bei Erlass des Zulassungsbescheides noch nicht erkennbar war,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Helmstedt zu befürchten ist,
4. der verlangte, vorherige Nachweis der erforderlichen Genehmigungen und/oder Versicherungen nicht erbracht wurde,
5. infolge höherer Gewalt die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
6. bei Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben über Nutzer oder den beabsichtigten Nutzungszweck gemacht worden sind,
7. der Nutzer gegen die Informationspflicht aus § 7 verstößt.

Macht der Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche des Landkreises Helmstedt gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller bleiben davon unberührt.

§ 12 - Schlüssel

- (1) Der Landkreis Helmstedt überträgt den Schließdienst auf die Nutzer.
- (2) Den Nutzern werden entsprechend der Nutzungszeiten nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- Schlüssel für die Schulräume zugesprochen. Für die Übergabe des/der Schlüssel/s ist der/die Hausmeister/-in der jeweiligen Schule zuständig. Die Ausgabe der/des Schlüssel/s erfolgt gegen Unterschrift ausschließlich an die vertretungsberechtigte Person der Nutzergruppe.
- (3) Die Benutzung der/des Schlüssel/s sowie das Betreten des Grundstückes und der Schulräume dürfen nur zu den zugewiesenen Nutzungszeiten erfolgen.
- (4) Der/Die Nutzer/-in haftet dafür, dass die Schulräume von dem vorstehenden Personenkreis ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird.
- (5) Bei Verlust der/des Schlüssel/s haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist dem Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- sofort anzuzeigen. Die Regelungen zur Haftung in § 8 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der/Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung dem/der Schulhausmeister/-in zurückzugeben. Die Rückgabe der/des Schlüssel/s ist vor Ort schriftlich zu quittieren.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (2) Die Möglichkeit der Verhängung von Hausverboten bleibt hiervon unberührt.

§ 14 - Datenverarbeitung

Im Rahmen der Erfüllung dieser Satzung stimmen alle Nutzer der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten durch den Landkreis Helmstedt -Geschäftsbereich, Schule, Kultur und Sport- zu.

Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke genutzt.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.